

Inhaltsübersicht

1. Steuerrecht
2. Sozialversicherungsrecht
3. Beitragsrechtliche Behandlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen

Information

1. Steuerrecht

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 LStDV gehören z.B. Überstunden- oder Sonntagsarbeitsvergütung zum steuerpflichtigen Arbeitseinkommen i.S.d. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 19 Abs. 1 EStG. Dies gilt auch für Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden. Nach Abschnitt 70 Abs. 1 Satz 1 LStR gilt dies insbesondere für Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Erschwerniszuschläge, wie Hitzeschläge, Wasserschläge, Gefahrenzuschläge, Schmutzzulagen usw., aber auch für Orts-, Kinder- oder andere Sozialzulagen.

2. Sozialversicherungsrecht

Nach § 14 SGB IV gehören derartige Zulagen regelmäßig auch zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitseinkommen, sodass hierfür im Rahmen der Bemessungsgrenzen Beiträge zu zahlen sind.

3. Beitragsrechtliche Behandlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen

Nach § 3b Abs. 1 und 3 EStG sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei, soweit sie bestimmte Vonthundertsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Dabei wird nach § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG der Grundlohn seit dem 01.01.2004 mit maximal 50 EUR angesetzt, d.h. bei Arbeitnehmern mit einem höheren Grundlohn bemisst sich der steuerfreie Zuschlag höchstens nach einem Betrag von 50 EUR.

Soweit die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit steuerfrei waren, gehörten sie nach dem bis zum 30.06.2006 geltenden Recht auch nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Durch Art. 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29.06.2006 (BGBl. I S. 1402) ist die Beitragsfreiheit dieser -Zuschläge mit Wirkung vom 01.07.2006 eingeschränkt worden. Nach dem in § 1 ArEV neu eingefügten Satz 2 sind die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dann nicht mehr beitragsfrei, soweit das Arbeitsentgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 EUR für jede Stunde beträgt. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben hierzu unter dem Datum vom 22.06.2006 eine gemeinsame Verlautbarung herausgegeben.

In der Übersicht (auf Seite 11 dieser gemeinsamen Verlautbarung) sind jeweils die maximal steuerfreien bzw. beitragsfreien Beträge ausgewiesen, die sich unter Zugrundelegung der in § 3b Abs. 1 und 3 EStG genannten Vonthundertsätze ergeben. Hierzu ist aus der Praxis die Frage gestellt worden, ob die in der Übersicht ausgewiesenen steuerfreien bzw. beitragsfreien Maximalbeträge auch dann ausgeschöpft werden können, wenn der Arbeitnehmer zwar einen höheren Grundlohn als 50 EUR bzw. 25 EUR erhält, bei der Berechnung der Zuschläge aber geringere als die in § 3b Abs. 1 und 3 EStG genannten Vonthundertsätze zugrunde gelegt werden.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen den Standpunkt, dass - ungeachtet des Höchstgrundlohns von 50 EUR bzw. 25 EUR Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit maximal in Höhe des Betrags steuer- bzw. beitragsfrei bleiben, der sich jeweils unter Anwendung des Höchstgrundlohns und des in § 3b Abs. 1 und 3 EStG genannten Vonthundertsatzes ergibt.

Wird z.B. ein Zuschlag für Nachtarbeit in Höhe von 20 v.H. auf einen Grundlohn von 30 EUR gezahlt, dann bleibt dieser Zuschlag von (20% von 30 EUR = 6 EUR) in voller Höhe beitragsfrei, weil er das maximal beitragsfreie Volumen von (25% von 25 EUR = 6,25 EUR) nicht übersteigt. Beträgt der Grundlohn 40 EUR, ergibt sich ein Zuschlag von (20% von 40 EUR = 8 EUR); hiervon sind nur 6,25 EUR beitragsfrei, während der das maximal beitragsfreie Volumen (6,25 EUR) übersteigende Teil des Zuschlags in Höhe von 1,75 EUR der Beitragspflicht unterliegt.

Beispiel:

Zuschläge für Nachtarbeit i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG

Grundlohn tatsächlich gezahlter Zuschlag	Grundlohn tatsächlich gezahlter Zuschlag steuer-*) u. beitragsfrei**) sind
20 EUR 20% 4,00 EUR 25%	4,00 EUR (Steuer)
	4,00 EUR (Beiträge)
25 EUR 20% 5,00 EUR 25%	5,00 EUR (Steuer)
	5,00 EUR (Beiträge)
30 EUR 20% 6,00 EUR 25%	6,00 EUR (Steuer)
	5,00 EUR (Beiträge)
40 EUR 20% 8,00 EUR 25%	8,00 EUR (Steuer)
	6,25 EUR (Beiträge)

*) Max.: steuerlicher Höchstzuschlag x Grundlohn (höchstens 50 EUR)

**) Max.: steuerlicher Höchstzuschlag x Grundlohn (höchstens 25 EUR)

Quelle: "Die Beiträge", Heft 4/2007, S. 232 ff.

Siehe auch

Zuschläge - Begriff

Zuschläge - Inhaltskontrolle von Freiwilligkeitsvorbehalten

Zuschläge - Mitbestimmung des Betriebsrats

Zuschläge - Neuerungen AGG

Zuschläge - Systematik

Zuschläge - Veränderungen